

„... erkämpft das Menschenrecht.“

Überlegungen zum Schwerpunktthema

Eine Internationale ist sie sicher, die Bewegung zur Durchsetzung und Einhaltung der Menschenrechte, die in den letzten Jahren immer mehr an politischer Bedeutung gewonnen hat. Die "Menschenrechte" scheinen ein "Grundwert" geworden zu sein, den fast niemand mehr offen ablehnt oder verwirft. Zugleich mit dieser formalen Akzeptanz scheint aber auch die Vielfalt der Bedeutungen, die diesem Begriff zugeordnet werden bis ins Verschwommene gewachsen zu sein – vom Umfang der offenen und immer brutaleren Verletzung der Menschenrechte in den meisten Ländern der Erde ganz zu schweigen.

Die Idee, daß Menschen "Rechte" haben, die ihnen von "Natur aus" zukommen, findet sich in den ersten Anfängen sicher schon in der europäischen Antike, etwa im römischen Recht. Im engeren Sinne ist die Entwicklung eines Begriffes von Menschenrechten ein Bestandteil jenes großen gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses in Europa (und später seines nordamerikanischen "Kolonialablegers"), der gemeinhin als bürgerliche Revolution verstanden wird. Dies beginnt mit der Begründung des Verhältnisses von Individuum und Staat im Rahmen der naturrechtlichen Konstruktion eines Gesellschaftsvertrages bei Hobbes, Locke und Rousseau: Die Würde des Menschen läßt ihm von Natur aus das Recht auf Leben (Hobbes) unveräußerlich auch gegenüber dem absoluten Souverän zustehen, schließlich auch die Rechte auf (begrenzte) Freiheit und auf Eigentum (Locke). Aus diesen menschlichen Urrechten werden dann eine Reihe von weiteren Rechten abgeleitet, so etwa die Forderungen nach Gleichheit vor dem Gesetz, Steuererhebung nur auf gesetzlicher Grundlage, Rechtssicherheit u.a.m, die sich im Prozeß der Aufklärung schließlich zur revolutionären Losung von "Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" verdichten.

In der von Thomas Jefferson formulierten amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 heißt es etwa:

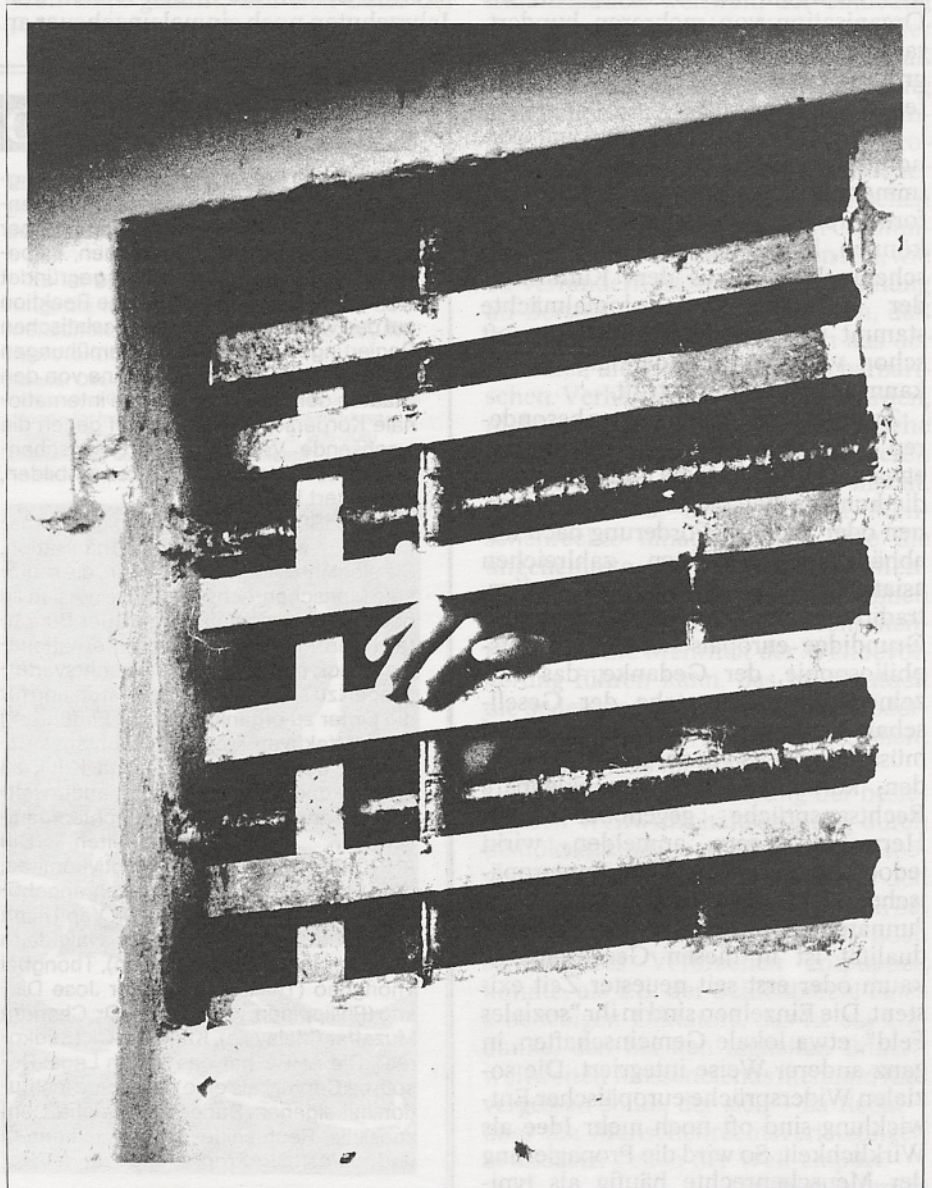
"Wir halten diese Wahrheit für aus sich selbst heraus bewiesen, daß alle Menschen von Geburt aus gleich und von ihrem Schöpfer mit bestimmten unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind, zu denen Leben, Freiheit und Glücksstreben gehört".

In der französischen "Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte" vom 26. August 1789 werden "Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung" zu den vier unabding-

baren Menschenrechten erklärt, deren Erhaltung der Zweck des Volkssouveränität auf beruhenden Staates ist. Die jakobinische Verfassung von 1793 schließlich umfaßt schon 35 Grundrechtsartikel, darunter neben den eben genannten das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, das Recht auf Arbeit oder Unterhalt, das Recht auf Unterricht, das Recht auf Teilnahme an der Gesetzgebung und – bei Verletzung dieser Menschenrechte – das Recht auf Revolution, ein Gedanke, der sich ja in gebrochener Form heute auch als Widerstandsrecht z.B. in der bundesdeutschen Verfassung wiederfindet. Im französischen Grundrechtskatalog von 1793 ist das Spannungsverhältnis von politischen und sozialen Rechten, das bis heute die Menschenrechtsdiskussion prägt, bereits voll entfaltet. Die konkurrierende Beziehung etwa zwischen dem Recht auf Arbeit und dem

Recht auf Eigentum an Produktionsmitteln konstituiert die soziale Frage der Moderne. Die "Brüderlichkeit des Dritten Standes" löst sich in Klassenauseinandersetzungen auf. Genau an dieser Linie findet die Lösung gesellschaftlicher Probleme durch das Einklagen von Menschenrechten seine Grenze, damals – denn hier liegt eine wichtige Wurzel des Scheiterns der französischen Revolution in der napoleonischen Restauration – und auch heute.

Die Menschenrechtsdiskussion bleibt in ihrem Kern bis zum II. Weltkrieg in der Mitte des 20. Jahrhunderts, ja eigentlich sogar bis zur Auflösung der Kolonialreiche in den sechziger Jahren ein europäisch-nordamerikanisches Kulturphänomen. Die kolonisierten Völker der Dritten Welt galten auch in diesem Sinne de facto als Menschen zweiter Klasse.



Zwar wurde schon 1948 die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" von den Vereinten Nationen verabschiedet und damit in den Rang einer internationalen und allgemeinverbindlichen Norm der Völker der Welt erhoben, was sicher eine Zäsur in der Menschheitsgeschichte darstellt, aber als eine Resolution der UN-Generalversammlung bedeutet sie keineswegs eine völkerrechtlich verbindliche Absichtserklärung. Erst als integraler Bestandteil der beiden sogenannten UN-Pakte bekommt ihre erweiterte Fassung 1966 eine für die Staaten verpflichtende Wirkung, jedoch auch nur für jene, die diese Pakte nicht nur unterzeichnet, sondern auch ratifiziert haben – und das waren 1986 immerhin erst knapp 90 von 159 UNO-Mitgliedstaaten. Ganz abgesehen davon bedeutet natürlich die formale Anerkennung dieser Pakte recht selten, daß sie auch in der staatlichen Realität als Normen Gewicht haben. So wurden laut "Amnesty International" 1986 in nicht weniger als 101 UNO-Mitgliedsländern die Menschenrechte in großem Umfang verletzt. Allein für den Zeitraum seit 1973 spricht die Organisation von mehreren hunderttausend Opfern staatlicher Morde – der größte Teil davon in Ländern der Dritten Welt.

Verschärfend zu politischen und ökonomischen Verhältnissen, die fast immer ein übles Erbe der Kolonialzeit fortschreiben, bzw. nicht überwinden können, kommt hinzu, daß die Menschenrechtsidee aus dem Kulturkreis der europäischen Kolonialmächte stammt und in anderen Kulturen oft schon von den Grundannahmen her kaum auf Verständnis trifft.

Zwar ist der Gedanke einer besonderen Schutzwürdigkeit des Menschen, etwa die Hilfe für Arme und Schwache, die humane Behandlung von Gefangenen oder auch die Forderung nach unabhängigen Gerichten zahlreichen asiatischen und afrikanischen Kulturtraditionen überhaupt nicht fremd. Die Grundidee europäischer Naturrechtsphilosophie, der Gedanke, das einzelne Individuum stehe der Gesellschaft sozusagen allein gegenüber und müsse einerseits vor ihr geschützt werden, könne andererseits einklagbare Rechtsansprüche gegenüber ihren Herrschaftsträgern anmelden, wirkt jedoch in den meisten außereuropäischen Kulturtraditionen fremd, ja "unnatürlich". Die bürgerliche Individualität ist in diesen Gesellschaften kaum oder erst seit neuester Zeit existent. Die Einzelnen sind in ihr "soziales Feld", etwa lokale Gemeinschaften, in ganz anderer Weise integriert. Die sozialen Widersprüche europäischer Entwicklung sind oft noch mehr Idee als Wirklichkeit. So wird die Propagierung der Menschenrechte häufig als typi-

scher Ausdruck des westlichen Individualismus, ja auch als eine Art "linker Neokolonialismus" empfunden und zurückgewiesen.

Die wichtigsten Strömungen des Islam etwa empfinden den Staat als Ausdruck der von Gott gestifteten Gemeinschaft der Rechtgläubigen und gehen damit von einer Übereinstimmung zwischen staatlicher und religiöser Ordnung aus, die Sonderrechte des Individuums gegenüber dieser Gemeinschaft im Kern als Verirrung von Gottlosen erscheinen lassen muß. Wo sich in Kulturen mit ausdifferenzierten Sphären von Gesellschaft, Staat und Religion gegenüber dem Patriarchat der Gleichheitsanspruch der Frau wenigstens mit den Normen des Naturrechtes gewissermaßen im Rahmen der herrschenden Grundwerte anmelden läßt, kann in Gesellschaften mit weitgehender Identität dieser Sphären der gleiche Anspruch nur mit einem ganz anderen existentiellen kulturellen Bruch verfochten werden.

Die Ausdehnung des kapitalistischen Weltmarktes zu einer wirklich globalen Weltwirtschaft, die in den letzten drei Jahrzehnten noch einmal ungeheuer an

Dynamik gewonnen hat, vollbringt hier jedoch, wie Marx es mit der ganzen hegelianischen Doppeldeutigkeit, zu der er fähig war, formuliert hat, eine "zivilisatorische Mission", vor der der Kolonialismus der vergangenen Jahrhunderte zum fast harmlosen Vorspiel verblaßt. Der kapitalistische Markt benötigt geschäftsfähige und d.h. auch rechtsfähige Individuen mit genügend gesellschaftlichem Spielraum. Mit der Brachialgewalt ökonomischer Mechanismen und oft mit Hilfe politischer und manchmal auch mit Hilfe militärischer Gewalt wird die "Öffnung der Märkte" in diesem Sinne erzwungen, werden kulturelle Traditionen nivelliert, sofern sie diesem Prozeß ernsthaft entgegenstehen. Daß eine TV-Serie wie "Dallas" heute im indonesischen Kampung ebenso "zu Hause" ist wie am Fuße des Kilimandscharo ist hierfür nur ein Symbol, aber eines, dessen sozio-kulturelle Gewalt niemand unterschätzen sollte. Die Produktion für den Weltmarkt selbst in den entferntesten ländlichen Winkeln der Dritten Welt, die Umwälzung ihrer städtischen Zentren nach dem Muster der kapitalistischen Metropolen schafft in zunehmenden Maße

DOKUMENTATION

Die Asian Human

Die AHRC ist im Oktober 1983 in Hongkong von zahlreichen asiatischen Menschenrechts- und Aktionsgruppen, aber auch von vielen Einzelpersonen, insbesondere engagierten Juristen gegründet worden. Dieser Schritt war eine Reaktion auf das Verhalten der meisten asiatischen Regierungen, die sich den Bemühungen der UNO, 1982 in Colombo eine von den Staaten der Region getragene internationale Körperschaft zum Kampf gegen die wachsende Verletzung der Menschenrechte der asiatischen Völker zu bilden, verweigert hatten.

Die AHRC ist eine unabhängige internationale Nicht-Regierungsorganisation. Sie sieht ihre Aufgabe u.a. darin, die regionale Menschenrechtssituation in Asien zu beobachten, regelmäßig darüber Berichte zu veröffentlichen und so internationalen Druck gegen Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und Unterstützung für die Opfer zu organisieren, die Einführung einer effektiven Menschenrechtsgesetzgebung durch Vorschläge und Kritik zu fördern und in diesem Sinne auch weltweit mit anderen Menschenrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten. Die AHRC verfügt über ein Exekutivkomitee, dem folgende Persönlichkeiten angehören: Dorab Patel (Pakistan), Dr. Yap Thiam Hien (Indonesien), Kenkichi Nakadaira (Japan), Upendra Baxi (Indien), Thongbai Thongbao (Thailand), Senator Jose Diokno (Philippinen, verstorben), Dr. Chandra Muzaffar (Malaysia), Kang Sin Ok (Südkorea). Die AHRC hat das "Asian Legal Resource Center" als eine autonome Institution mit eigenem Budget eingerichtet, um spezielle Rechtshilfe geben zu können und Selbsthilfe-Programme auf lokaler

Ebene durchzuführen bzw. zu unterstützen. Dem Vorstand des Zentrums gehört neben mehreren eben bereits genannten Persönlichkeiten z.B. auch Mulya Lubis aus Indonesien an. Die AHRC unterstützt aktiv den 1982 in Manila gegründeten "Regional Council for Human Rights in Asia" und arbeitet auch auf der Grundlage der von ihm herausgegebenen "Declaration of the Basic Duties of ASEAN Peoples and Governments", aus der wir im folgenden einige Auszüge bringen.

Erklärung über die grundlegenden Pflichten von Völkern und Regierungen der ASEAN

(...)

Artikel I. Grundprinzipien.

1. Es ist die Pflicht jeder Regierung, folgende Grundrechte der Person zu sichern und zu schützen: auf Leben, einen angemessenen Lebensstandard, Sicherheit, Identität, Freiheit, Wahrheit, rechtmäßige Gerichtsverfahren und Gerechtigkeit, und für ihre Völker (das Recht) auf Existenz, Souveränität, Unabhängigkeit, Selbstbestimmung und autonome kulturelle, soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung.
2. Insbesondere ist es die Pflicht jeder Regierung, die folgenden fundamentalen Rechte und Freiheiten der Völker zu jeder Zeit zu respektieren, durchzuführen, ihnen Geltung zu verschaffen, zu garantieren, zu bewahren und zu schützen, und sicherzustellen, daß solche Rechte und Freiheiten ein Bestandteil ihrer nationalen Verfassung sind, der nicht durch Vorschriften oder Handlungen der Exekutive beeinträchtigt oder eingeschränkt werden kann:

gesellschaftliche Bedingungen, in denen, der genuin europäisch-bürgerliche Begriff der Menschenrechte beginnt in der sozialen Realität auch dieser Länder zu fußen.

So haben sich in den letzten zwanzig Jahren auf nationalen und internationalen Ebenen auch in der Dritten Welt zahlreiche Menschenrechtsorganisationen gebildet, die zunehmend an Profil und Bedeutung gewinnen. In Asien sind die 1983 gegründete "Asian Human Rights Commission" und das damit verbundene "Asian Legal Resource Center" hierfür ein wichtiges Beispiel.

Dieser Prozeß ist auch untrennbar mit den Rückschlägen und Niederlagen der (ehemals) antikolonialen Befreiungsbewegungen verbunden, die vor allem zwischen den sechziger und achtziger Jahren das "politische Klima" in der Dritten Welt geprägt haben, bzw. auch mit deren Siegen, d.h. den Resultaten nach erfolgreichen Machtergreifungen. Daß auch nach langem, von der Mehrheit der Bevölkerung unterstütztem Befreiungskampf die neuen Regierungen mit sozialistischem Anspruch sich häufig schwere Menschenrechtsverletzungen haben zu Schulden kommen lassen,

wird heute selbst von der politischen Linken weltweit kaum noch bestritten. Auch die Diskussionen über die Rechtfertigung dieser oder jener diktatorischen Maßnahme, etwa der Einrichtung von Umerziehungslagern für Handlanger des gestürzten proamerikanischen mörderischen Regimes in Süd-vietnam, zum Zweck der Sicherung der neuen Ordnung nach 1975, können nicht von der tiefen Desillusionierung ablenken, die dadurch in Bezug auf die Möglichkeiten und Wege der Realisierung menschenwürdigerer, nicht-kapitalistischer Gesellschaften eingetreten ist. Was Südostasien betrifft, so hat vor allem die kambodjanische Tragödie, so vielfältig ihre Ursachen und Wurzeln auch sein mögen, ganz grundsätzlich gezeigt, das das Verhältnis von Sozialismus und Menschenrechten weder a priori eindeutig, noch von seinen theoretischen Voraussetzungen her inhaltlich klar ist.

Solche Erfahrungen haben zusammen mit der ständig zunehmenden Repression in den prokapitalistischen "Entwicklungsdiktaturen" der Dritten Welt dazu geführt, daß sich unter der Fahne der international proklamierten

Menschenrechte ein breites Bündnis von der revolutionären Linken bis hin zu einem besitzbürgerlichen Liberalismus bilden konnte, das Ende der achtziger Jahre zu einer ernstzunehmenden Kraft geworden ist – jenseits aller natürlich auch existierenden Instrumentalisierungsversuche durch diese oder jene große Macht.

Diese neue Stärke der weltweiten Menschenrechtsbewegung hat allerdings auch eine Kehrseite. Sie konzentriert sich nur ganz selten hinter einem konkreten, auf spezifische nationale Zustände abgestimmten Programm zur politischen und sozialen Umwälzung der Verhältnisse, die die massiven Menschenrechtsverletzungen hervorbringen. Häufig ist sogar das Fehlen von solcher Programmatik, von schlagkräftiger Organisation und Massenbasis ein bedeutendes Motiv, das die Einheit hinter der allgemeinen Proklamation der Menschenrechtsidee zustande bringt.

So ist die wachsende Verbreitung der Menschenrechtsidee ganz sicher ein bedeutender Schritt in Richtung auf die Entwicklung neuer Perspektiven der Emanzipation weltweit, der eindeutig auch über den traditionellen Fundus der sozialistischen Ideen hinausgeht; daß dies jedoch auch zu ihrer Realisierung ausreichen wird, kann mit guten Gründen bezweifelt werden. Wie das Problem struktureller weltwirtschaftlicher Gewalt und der staatlich-militärischen Absicherung der sie tragenden Ordnungen ohne Gewalt gelöst werden soll, wie zu verhindern ist, um es in Anlehnung an Bertolt Brecht zu formulieren, daß der Ausbruch jener Menschen aus der Barbarei, die ihr Leben lang in barbarischen Verhältnissen gehalten wurden, nicht zwangsläufig auch barbarische Züge trägt, das sind Fragen, deren Beantwortung es erforderlich macht, über das reine Einklagen der Menschenrechte hinauszugehen. Wie die ungehemmte Entfaltung des Menschenrechtes auf Eigentum schließlich zur Beseitigung der meisten Menschenrechte für die Mehrheit der Weltbevölkerung führen kann, das ist eventuell die bedeutendste Paradoxie der Moderne, ohne deren Auflösung vielleicht bald gar nichts mehr gehen wird.

Daß die satte Tolerierung der bestehenden Weltwirtschaftsordnung durch demokratische, menschenrechtsbewußte Bürgerinnen und Bürger in den reichen Metropolen dieser Erde sich bei genauerer Betrachtung als ein noch schlimmeres Verbrechen entpuppen könnte, als z.B. der Schießbefehl eines x-beliebigen Diktators, das ist ein Gedanke, den bei den täglichen Bildern weltweiten Massenelends niemand hier vergessen sollte, der sich – zu Recht – über die Menschenrechtsverletzungen in anderen Teilen der Welt empört.

Frithjof Schmidt

Rights Commission (AHRC)

2.1 das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person;

2.2 das Recht auf Freiheit von Folter, grausamer, inhumaner und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung;

2.3 das Recht auf gleichen Schutz vor dem Gesetz, Gleichheit vor dem Gesetz und auf eine unabhängige und unparteiische Gerichtsbarkeit;

2.4 das Recht auf Freiheit von willkürlichem Arrest, willkürlicher Haft, Exilierung, Fahndung oder Festnahme;

2.5 das Recht auf Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit;

2.6 das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;

2.7 das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit;

und die anderen Rechte und Freiheiten für Individuen und Völker, die festgelegt sind in: – der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über soziale, ökonomische und kulturelle Rechte;

– allen Deklarationen der UN-Generalversammlung über besondere Rechte des Menschen, z.B. der Rechte der Völker auf Selbstbestimmung, der Rechte der Frauen, der Kinder, der Behinderten und der Flüchtlinge, die Freiheit von Völkermord, die Freiheit von rassistischer Diskriminierung und die Freiheit von Folter;

– die Deklaration und das Aktionsprogramm für die Einführung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und die Charta über die ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten;

(...)

– die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere jene

über die Rechte der Arbeiter auf Selbstorganisation und kollektive Tarifauseinandersetzungen.

(...)

Es ist ebenso die Pflicht jeder Regierung, die Internationale Konvention über Menschenrechte der UN und ihre Fakultativprotokolle zu ratifizieren.

(Quelle: Declaration of the Basic Duties of ASEAN Peoples and Governments; in: "Access to Justice. The struggle for human rights in Southeast Asia", hrsg. v. H. Scoble/L. Wiseberg; London 1985, S. 206-208)

Übersetzung und Zusammenstellung:
Frithjof Schmidt

